

gilbt diesen unbeladen zurück, ist Schiffsliegogeld und Zuschlag für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens für einen halben Tag (12 Stunden), zu zahlen.

## §12

(1) Stellt in Ausnahmefällen die Binnenreederei dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb nicht besenreinen Schiffsraum bereit, darf dieser nicht zurückgewiesen werden. In diesem Falle kann die Binnenreederei — erforderlichenfalls unter Gewährung einer Zuschlagfrist — mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb vereinbaren, daß dieser die Besenreinheit herstellt.

(2) Die Binnenreederei hat für jeden nicht besenrein gestellten Schiffsraum, wenn der Absender die Reinigung ausführt, ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an den Absender zu zahlen.

(3) Der Empfänger oder Umschlagbetrieb hat für jeden nicht besenrein zurückgegebenen Schiffsraum ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an die Binnenreederei zu zahlen.

(4) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben dem in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

## §13

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes am Ladeplatz.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, gilt die Bereitstellung mit Eintreffen am Ladeplatz als erfolgt.

(3) Ladeort ist der Versand- bzw. Empfangsort des Transportkunden. Ladeplatz ist innerhalb eines Ladeortes der Betriebs- bzw. Umschlaghafen. Ladestelle ist innerhalb des Ladeplatzes das betreffende Umschlaggerät bzw. der Silo.

## §14

(1) Für die Bereitstellung von Schubprahmen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb auch ein anderer als der Ladeplatz vereinbart werden.

(2) Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Plätze entsprechend den Bedingungen der Schubschiffahrt sind die Transportkunden oder Umschlagbetriebe verantwortlich.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahmen können Stellzeiten in den Transportverträgen sowie in den Verträgen mit den Umschlag- und Speditionsbetrieben vereinbart werden. Außerplanmäßige Bereitstellungen sind vorher zu vereinbaren.

(4) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen nach Stellzeiten gelten die Ladefristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Das gilt auch für außerplanmäßig zugeführte Schubprahme. Eine andere Regelung kann vereinbart werden. Werden die Schubprahme zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Stellzeit, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der nächsten Stellzeit, zu der die Schubprahme bereitstanden.

## §15

(1) Bei der Bereitstellung der Schubprahme zur Be- oder Entladung oder ihrer Rückgabe nach der Be- oder Entladung ist die Bestätigung der Übergabe/Übernahme vorzunehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat nach Beendigung der Be- oder Entladung die Übergabe-/Übernahmebestätigung den Frachtpapieren beizufügen und dem übernehmenden Beauftragten der Binnenreederei bei der Rückgabe der Schubprahme zu übergeben.

(2) Mit der Übernahme der Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ist dieser für den Schiffsraum, seine Ausrüstung und die darin befindlichen Güter verantwortlich.

(3) Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind in der Bestätigung entsprechende Vermerke anzubringen.

## §16

(1) Die sich zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe ergebenden Verholarbeiten Obliegen dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb. Den örtlichen Bedingungen entsprechend können für die vom vereinbarten Bereitstellungsplatz gemäß § 14 bis zum Ladeplatz notwendigen Bugsierarbeiten zusätzliche Fristen vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat alle zwischen der Übernahme oder Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen, Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) am oder im Schubprahm zu erledigen.

(3) Vor Übergabe der Frachtpapiere hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schubprahm zu pegeln und das Ergebnis im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Sofern der Transport von der Binnenreederei vor Übergabe des Frachtbriefes begonnen wird, hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb einen Begleitzettel zu bestätigen. Das Muster des Begleitzettels wird im vSrif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Bei Verladung in gedecktem Schiffsraum hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Laderäume zu verschließen und zu verplomben, soweit der Schutz des Gutes dies erfordert. Sofern der Schiffsraum im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, hat die Verplombung nach den Rechtsvorschriften für Grenz- und Zollkontrollen zu erfolgen. Bei der Übernahme/Übergabe dieses Schiffsraumes sind die Verschlüßplomben auf Schäden zu kontrollieren. Werden Beschädigungen festgestellt, ist vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb gemeinsam mit der Binnenreederei ein Protokoll anzufertigen.

(6) Sofern nicht besondere Stillzeiten gemäß § 14 Abs. 3 vereinbart worden sind, ist der Binnenreederei die Rückgabe der Schubprahme 2 Stunden vorher mitzuteilen.

(7) Der Belader oder Umschlagbetrieb ist für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung verantwortlich. Die Binnenreederei ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß oder nicht sicher beladene Schubprahme zu rück zu weisen.

(8) Über die Rückgabe von ungedeckten Schubprahmen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb eine summarische Abrechnung vereinbart werden.

(9) Werden Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei beladen, zum Transport oder zur Lagerung eingesetzt, hat dieser vom Zeitpunkt der ungenehmigten Benutzung bis zur Rückgabe an oder bis zur Genehmigung durch die Binnenreederei neben dem Schiffsliegogeld eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 M für jeden angefangenen Tag zu zahlen.

## §17

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb den Schiffsraum zu avisieren. Außerdem hat der Schiffsführer oder ein Beauftragter der Binnenreederei den Transportkunden oder den Umschlagbetrieb von der erfolgten Bereitstellung zu benachrichtigen. Dem Schiffsführer ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung zu bestätigen.

(2) Der Transportkunde bzw. Umschlagbetrieb hat zu gewährleisten, daß Avis und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

## §18

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

- a) bei der Bereitstellung für die Beladung
  1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit,
  2. gedeckt oder offen,
  3. Zeitpunkt der Bereitstellung,
  4. Angaben über die Auslastung entsprechend der zulässigen Tauchtiefe;